Anlage 3
Erziehungs- und schulpsychologische Beratungsstellen, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlungsstelle, Fachstelle gegen sexuelle Gewalt, Schulsozialarbeit, Baby-Besuchsdienst, Amtsvormundschaften, Jugendgerichtshilfe, Jugendarbeit, Streetwork, Fachberatung Kindertageseinrichtungen,

Die Erziehungsberatungsstellen (EB) und die Fachstelle gegen sexuelle Gewalt nehmen Aufgaben nach § 28 SGB VIII wahr, die Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes (PKD) erbringen Leistungen nach § 33 SGB VIII und die Adoptionsvermittlung (AdV) erfüllt Aufgaben nach § 2 AdVermiG.

Die schulpsychologische Beratungsstelle nimmt im Rahmen der Einzelfallarbeit unterstützende Angebote für Pflichtaufgaben nach dem SGB VIII wahr.

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) nimmt Aufgaben nach § 52 SGB VIII in Verbindung mit dem Jugendgerichtsgesetz wahr, die Mitarbeiterinnen der Jugendarbeit/Streetwork erbringen Leistungen nach §§ 11,13,14 SGB VIII und die Fachberatung unterstützt die Kindertageseinrichtungen in der Erbringung ihrer Leistungen nach § 22 SGB VIII.

Die Mitarbeiterinnen im Bereich Amtsvormundschaften arbeiten auf der Grundlage des § 55 SGB VIII sowie der §§ 1773 ff BGB.

Die Schulsozialarbeiterinnen sind tätig auf der Grundlage des § 13 SGB VIII in Verbindung mit den Regelungen des SGB II zum Bildungs- und Teilhabepaket sowie der Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und dem Schulamt für die StädteRegion Aachen nach § 42 Schulgesetz NRW i. v. m. § 8 a SGB VIII.

Der Babybesuchsdienst erfüllt seine präventive Aufgabe gemäß §§ 1, 8a und 27 ff SGB VIII sowie §§ 1 ff des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

1. Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte

1.1 Vermutet eine Mitarbeiterin der oben genannten Aufgabenbereiche, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines/r Minderjährigen vorliegen, informiert sie die Arbeitsgruppenleiterin (AGL). Die Mitarbeiterin informiert die AGLin jeweils auch über die weiteren Verfahrensschritte.

1.2 Zwischen der unter 1.1 genannten Mitarbeiterin und einer (weiteren) „hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrenen Fachkraft“ findet umgehend auf der Basis der von der unter 1.1 genannten Mitarbeiterin genannten Anhaltspunkte eine gemeinsame Einschätzung statt, ob tatsächlich gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. Hilfreich für diese Einschätzung sind die „Erläuterungen zum Begriff der Kindeswohlgefährdung“ gemäß Anlage 1 zu dieser Dienstanweisung.

1.3 Wer „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist, ergibt sich aus der im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung geführten Liste, die allen Mitarbeiterinnen zur Verfügung gestellt wird.

1.4 Kommen die unter 1.1 genannte Mitarbeiterin und die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird schriftlich ein Handlungsplan erstellt. Aus diesem Handlungsplan geht hervor, wer zu welchem Zeitpunkt tätig wird und welche erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine Beseitigung der Kindeswohlgefährdung zu erreichen.

2. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten[1] und der/des Minderjährigen

2.1 Auf der Basis der erarbeiteten Dokumentation erfolgt eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz der/des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Durch wen die Kontaktaufnahme stattfindet, wird im Einzelfall festgelegt. Kommen mehrere Erziehungsberechtigte in Betracht, muss sachgerecht im Einzelfall entschieden werden, wer einbezogen wird.

2.2 Je nach Alter des/der Minderjährigen wird diese/r einbezogen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des/der Minderjährigen in Frage gestellt wird.

---

[1] **Erziehungsberechtigte** sind der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (§ 7 Abs. 1, Satz 6 SGB VIII). „Erziehungsberechtigter ist auch der nicht sorgeberechtigte Vater eines nicht ehelichen Kindes, der – mit oder ohne Lebensgemeinschaft mit der Mutter – das Kind oder den Jugendlichen regelmäßig und nicht nur stundenweise betreut sowie der Stiefelternteil in einer Zweitehe oder der nichteheliche Lebenspartner des Personensorgeberechtigten. Erziehungsberechtigter kann im Einzelfall auch eine verwandte Person sein (Großeltern, Tante, Onkel), die regelmäßig und nicht nur stundenweise das Kind betreut sowie eine „fremde“ Tagespflegeperson (§23 Abs.1 SGB VIII)“ *(Wiesner SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, München 2011).* Analog dazu sind auch die Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen erziehungsberechtigt.

3. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

3.1 Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Erziehungsberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Hilfen aufgezeigt. Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Erziehungsberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und mit einem konkreten und bindenden Zeitplan geschehen.

3.2 Die unter 1.1 genannte Mitarbeiterin vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen nach dem Zeitplan in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird.

4. Information an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)

4.1 Erscheinen der unter 1.1 genannten Mitarbeiterin die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich die Mitarbeiterin nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann, so informiert sie die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information an den zuständigen ASD erfolgt.

4.2 Die Information an den ASD erfolgt durch die unter 1.1 genannten Mitarbeiterin und enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vorgenommenen Gefährdungseinschätzung, zu den den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden oder die unter 1.1 genannte Mitarbeiterin sich nicht ausreichend Gewissheit über die Wirksamkeit der Hilfen verschaffen konnte.

4.3 Die Information an den ASD enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch solche, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Obwohl eine Weitergabe der Information an den ASD grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich ist, ist aufgrund der nach dieser Dienstanweisung vorgenommenen sorgfältigen Einschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes eine Informationsweitergabe an den ASD ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 4 KKG und § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

5. Dringende Gefahr für das Wohl des/der Minderjährigen

Ist die Gefährdung des Kindeswohls so aktuell, dass bei Durchführung der vorstehenden Verfahrensabläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des/der Minderjährigen nicht adäquat gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information an den jeweils zuständigen ASD zwingend erforderlich.